

RS Vwgh 2007/3/27 2005/11/0216

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.2007

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

Norm

AVG §13 Abs3;

GuKG 1997 §95;

GuKG 1997 §96;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Die Bfin stellte einen Antrag auf Bewilligung der Abhaltung eines Pflegehilfelehrganges. Dieser wurde mit Bescheid gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen, da die Bfin, obwohl sie von der Behörde dazu aufgefordert worden war, nicht sämtliche erforderlichen Unterlagen übermittelt habe. Die Behörde hat die Anforderung "die noch ausständigen Unterlagen" vorzulegen, nicht konkretisiert. Sie hat zwar die ergänzende Stellungnahme der Sachverständigen als Beilage ihres Aufforderungsschreibens an die Bfin übermittelt; in dieser Stellungnahme werden diverse fehlende Unterlagen genannt, dies enthob die Behörde jedoch nicht ihrer Verpflichtung, in ihrem Aufforderungsschreiben die von ihr noch als fehlend angesehenen Unterlagen konkret zu bezeichnen, um die Bfin unmissverständlich aufzufordern, diese Unterlagen vorzulegen. Auch eine nachvollziehbare Begründung, warum im Grunde der Bestimmungen der §§ 95 und 96 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes erforderliche Unterlagen oder Erklärungen der Bfin gefehlt haben, sodass der Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG erteilt werden musste bzw. aus welchen Gründen die Unterlagen, die die Bfin - auch anlässlich der ergänzenden Vorlage - an die Behörde übermittelt hat, für die Beurteilung der Voraussetzungen einer Bewilligung der Abhaltung des Pflegehilfelehrganges nicht ausreichen, fehlt. Diesbezüglich fehlen somit sowohl ausreichende Feststellungen, die es dem VwGH ermöglichen würden, zu überprüfen, ob die Vorgangsweise im Hinblick auf § 13 Abs. 3 AVG rechtmäßig war, als auch eine der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung standhaltende Begründung des angefochtenen Bescheides.

Schlagworte

Begründung Begründungsmangel Besondere Rechtsgebiete Pflichten bei Erteilung des Verbesserungsauftrages
Manuduktionspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005110216.X01

Im RIS seit

03.05.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at